

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mager und Wedemeyer Maschinenvertrieb GmbH & Co. KG für den Verkauf von Ware (Verkaufsbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Mager und Wedemeyer Maschinenvertrieb GmbH & Co. KG (nachstehend „M&W“) und ihren Kunden (nachstehend „Käufer“). Die Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachstehend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob M&W die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung für gleichartige künftige Verträge, ohne dass M&W in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als M&W ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn M&W in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch M&W maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklären-den, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von M&W sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn M&W dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Be-rechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen M&W sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Angaben zu Leistungen und Betriebskosten der Ware verstehen sich als Durchschnittswerte, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist M&W berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Wochen nach dessen Zugang anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(4) Sollte der Käufer seine Bestellung via E-Mail an M&W übermitteln, so erhält er unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs seiner Bestellung. Diese Bestätigung stellt keine Annahme dar und dient ausschließlich der Information des Eingangs. Die Annahme er-folgt wie in vorstehender Ziffer (3) beschrieben.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von M&W ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Im Falle einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist beginnt diese mit Zustandekommen des jeweiligen Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Käufer zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben sowie nicht vor einer ggf. vereinbarten Anzahlung.

(2) Sofern M&W verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (nachstehend „Nichtverfügbarkeit der Leistung“), wird sie den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist M&W berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird sie sodann unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbst-belieferung durch einen Zulieferer von M&W, wenn diese ein kongruentes Deckungs-geschäft abgeschlossen hat, weder M&W noch ihre Zulieferer ein Verschulden trifft oder M&W im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) Wird eine Lieferfrist nicht verbindlich vereinbart, beträgt diese in der Regel 6 Wochen ab Zustandekommen des jeweiligen Vertrages; sie beginnt jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Käufer zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben sowie nicht vor einer ggf. vereinbarten Anzahlung.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs von M&W bestimmt sich nach den gesetzlichen Vor-schriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät M&W in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (nachstehend „Lieferwert“), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der versapete gelieferten Ware. M&W bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Die Rechte des Käufers gemäß § 8 dieser Verkaufsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von M&W, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. auf-grund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(6) Die Einhaltung der vorgenannten Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

§ 4 Lieferung, Gefahrgüterübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachstehend „Versendungskauf“). Soweit nicht et-was anderes vereinbart ist, ist M&W berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandwege, Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Käufer ist verpflichtet, die Maschine 14 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachttürher oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch M&W aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist M&W berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlichih Metraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet M&W eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu liefernden Ware je angefangener Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche von M&W (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche an-zurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass M&W überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Im Falle der ausdrücklichen Ablehnung der Abnahme kann M&W von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt M&W Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Rechnungsbetrages. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn M&W einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der von M&W nach § 4 Ziffer (3) geltend gemachte Schadensersatz wird auf denjenigen nach dieser Ziffer (4) angerechnet. § 3 Ziffer (3) 2. Absatz gilt entsprechend.

(5) Unwesentliche Mängel der Ware berechtigen den Käufer nicht zu Verweigerung der Annahme bzw. der Abnahmeselbst. Die Mängelrechte nach § 7 dieser Verkaufsbedingungen bleiben unberührt.

(6) Teillieferungen sind zulässig, sofern die dem Käufer zumutbar sind.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von M&W, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zzgl. Verpackung.

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. M&W ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Zug um Zug gegen Zahlung durchzuführen. Einen entsprechenden Vor-behalt erklärt M&W spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. M&W behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von M&W auf den kaufmännischen Fallkittzins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtmäßig festgestellt und unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser Verkaufsbedingungen unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von M&W auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist M&W nach den gesetzlichen Vor-schriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann M&W den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entberlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von M&W aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachstehend „gesicherte Forderungen“) behält sich M&W das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat M&W unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein An-trag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentum von M&W stehenden Waren erfolgen.

(3) Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist M&W berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu-rückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; M&W ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf M&W diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß nachstehender lit. (c) befügt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von M&W entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei M&W als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt M&W Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gehen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe der etwaigen Miteigentumsanteils von M&W gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. M&W nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben M&W ermächtigt. M&W verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und M&W den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann M&W verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldners (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist M&W in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvor-behalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von M&W um mehr als 10%, wird diese auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln und gegen Eingriffe Dritter zu sichern. Er hat die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden zum Neuwert zu versichern und dies M&W auf Verlangen nach-zuweisen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist M&W berechtigt, selbst eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen. Entschädigungs-anprüche tritt der Käufer an M&W ab.

(6) Soweit für die verkaufte Ware ein Kfr-Brief/eine Zulassungsbeseinigung Teil II aus-gestellt ist, steht M&W während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Be-strecht daran zu.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie ungeschämter Montage oder mangelhafter Montageleistung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Entlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unter-nehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung von M&W ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Käufer M&W nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt M&W je-doch keine Haftung.

(4) M&W haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung Be-stimmten Ware hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist M&W hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von M&W für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann M&W wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer manglefreien Sache (Ersatzlieferung) leisten möchte. Das Recht von M&W, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) M&W ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat M&W die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu über-geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer M&W die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn M&W ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet M&W nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann M&W vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetz verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zu Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von M&W Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist M&W unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn M&W berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwiegern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vor-schriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kauf-preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 dieser Verkaufsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12) In dem Fall, dass es sich bei der Ware um gebrauchte Gegenstände handelt, erfolgt der Verkauf jeweils unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlic der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet M&W bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet M&W – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet M&W, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäe Durchführung des Vertrags über-haupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Ver-schulden M&W nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn M&W die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadens-ersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungs-fristen.

§ 10 Kauf zu Feldpreddenbedingungen

Bei der Vereinbarung eines Kaufs auf Probe nach §§ 454 f. BGB darf der Käufer die gekaufte Ware, sofern es sich dabei um eine Landmaschine handelt, einmalig über einen Zeitraum von nicht mehr als einem (1) Tag im Einsatz erheben. In diesem Fall kann die Ware nur innerhalb von drei (3) Tagen zurückgeben werden, wenn sie die vertragsgemäßen sowie von M&W besonders zugesicherten Eigenschaften nicht aufweist oder bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, unter denen der Käufer seinen Hof zu bewirtschaften hat, nicht zur vollen Zufriedenheit arbeitet. Der Rückgabe steht die schriftliche Aufforderung an M&W zur Abholung der Ware gleich. Gibt der Käufer die Ware nach der vorstehenden Regelung an M&W zurück, so hat er die damit verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten der Bereitstellung und der Fracht, zu tragen. Lässt der Käufer die vorgenannte Frist verstreichen, gilt sein Schweigen als Billigung im Sinne von § 455 BGB. § 7 bleibt unberührt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen M&W und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftsitz von M&W in Oytzen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. M&W ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand 01.12.2020